

## **Satzung des Schulvereins des Gymnasiums Tostedt**

### **§ 1**

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen - **Schulverein Gymnasium Tostedt** -. Der Sitz des Vereins ist Tostedt. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

### **§ 2**

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 3**

#### Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Gewährung von Zuschüssen zur Verbesserung des Unterrichts am Gymnasium Tostedt,

- Gewährung von Zuschüssen an bedürftige Schüler des Gymnasiums Tostedt,

- a) für Lernmittel,
- b) für Veranstaltungen, die von der Schule im Zusammenhang mit dem Unterricht angeordnet wurden (z.B. für Studienfahrten).

- Außerdem dürfen Zuschüsse für Gastgeschenke im Zusammenhang eines Schüleraustausches der Schüler des Gymnasiums Tostedt nur als Geschenk für die Gastschule gewährt werden.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Überschüsse aus Einnahmen des Vereins, die sich nach Bestreiten aller Kosten ergeben, sind ausschließlich der Förderung des Gymnasiums zuzuführen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

### **§ 4**

#### Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung.
3. durch Austritt aus dem Verein; dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur durch Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss des Schuljahres zulässig.
4. durch Ausschließung.

Die Ausschließung kann erfolgen:

- a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Schulhalbjahr im Rückstand ist,
- b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied beharrlich den Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

### **§ 5**

#### Beitrag

Jedes Mitglied hat zu Beginn des Schuljahres (01. September) seinen Beitrag zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 6**

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und, sowie sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.

##### Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die fälligen Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke im Sinne des § 3 in jeder Weise zu unterstützen.

### **§ 7**

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes bleiben ihre bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 8  
Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Festlegung öffentlicher Veranstaltungen des Jahres,
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
  - h) Behandlung von Anträgen, sowie von Anregungen und Vorschlägen, die zur Förderung der Vereinsaufgaben geeignet sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu Beginn des Schuljahres einzuberufen.  
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform (schriftlich oder per Email) oder auf der Homepage des Vereins oder in der Schulzeitung des Gymnasiums Tostedt unter Angabe der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Angabe der Gründe nach Bedarf einberufen werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme § 13 der Satzung). Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder, die aus wichtigem Grund verhindert sind, können ein teilnehmendes Mitglied zur Abgabe ihrer Stimme schriftlich bevollmächtigen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20% der Mitglieder einzuberufen.
6. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9  
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassenführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB).
3. Der Vorstand im Sinne des Absatzes 1 ist von dem ersten Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand handelt und beschließt in allen wichtigen, d.h. Ansehen, Interessen und Vermögen des Vereins betreffenden Fragen der Geschäftsführung gemeinschaftlich.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Überwachung des Vereinsvermögens,
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
- d) Beschlüsse über Forderungen nach § 3.

4. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 10  
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie überprüfen die Kassenführung auf rechnerische Richtigkeit. Treten Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit auf, sind diese der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die sachliche Richtigkeit verantwortet der Vorstand. Treten Zweifel an der sachlichen Richtigkeit von Ausgaben auf, hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung die Pflicht zur Rechtfertigung.

§ 11  
Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls der zu bildenden Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Damit in Zusammenhang stehende, unvermeidliche besondere Kosten können auf Vorstandsbeschluss erstattet werden.

§12  
Amtsbezeichnung und Anrede

Für weibliche Amtsträger und Mitglieder gilt jeweils die weibliche Form der Amtsbezeichnung resp. Anrede

§ 13  
Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Tostedt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler des Gymnasiums Tostedt zu verwenden hat.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 12. Dez. 1995 errichtet.  
Sie wurde aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2017 geändert.